



An die
Mitglieder des
Gemeinderates

12.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 20. November 2024, um 19:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Großengstingen, Kirchstr. 6, 72829 Engstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Vorstellung und Bericht der Samariterstiftung zum Alb-Hospiz GR-029-2024
3. Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für die Gemeinde Engstingen GR-030-2024
- Beratung und Beschlussfassung
4. Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren für das Jahr 2025 GR-031-2024
- Beratung und Beschlussfassung

■ Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99
E-Mail info@engstingen.de
www.engstingen.de
USt.-IDNr. DE 146 484 486

■ Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

■ Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25
Vereinigte Volksbanken
BIC: GENODES1BBV IBAN: DE02 6039 0000 0733 3640 04

- | | | |
|------|---|-------------|
| 5. | Kalkulation und Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühren für das Jahr 2025
- Beratung und Beschlussfassung | GR-032-2024 |
| 6. | Stellungnahmen zu Baugesuchen | |
| 6.1. | Bauvorhaben | GR-033-2024 |
| 6.2. | Bauvorhaben | GR-034-2024 |
| 7. | Verschiedenes | |

Hinweis:

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

Mario Storz
Bürgermeister



Sitzung des Gemeinderates am 20.11.2024

TOP 2 Vorstellung und Bericht der Samariterstiftung zum Alb-Hospiz

Anlage/n: Präsentation der Samariterstiftung zum Alb-Hospiz

Sachdarstellung/Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 beschlossen, die Samariterstiftung zum Betrieb des Alb-Hospiz in Münsingen mit einem Zuschuss in Höhe von 3.000,- € pro Jahr zu unterstützen, sofern nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses tatsächlich ein Abmangel vorhanden ist.

Für die Schwäbische Alb ist das Hospiz in Münsingen eine wichtige Anlaufstation für Sterbende und ihre Angehörige.

Das Ende des Lebens, unser Tod, ist für viele Menschen ein schwieriges Thema. Oft stehen die Menschen der Endgültigkeit des Todes mit Schmerz, Angst und Trauer gegenüber. Die letzten Tage eines sterbenden Angehörigen können für alle eine kaum ertragbare Situation darstellen, welche oft durch eine Überforderung noch unerträglicher wird. Die letzten Tage im Leben eines Menschen sind für den Sterbenden, als auch für die Angehörigen eine wichtige, zwar sehr private, aber auch gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das Hospiz schließt hier eine Lücke in der Versorgung und Begleitung sterbender Menschen.

Die Samariterstiftung ist für die Unterstützung der Gemeinde Engstingen sehr dankbar und möchte gerne in der Sitzung über ihre Arbeit und das Alb-Hospiz informieren.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.



Alb-Hospiz Münsingen

Gemeinsam leben bis zuletzt

Wer sind wir?

- Ort der Geborgenheit für schwerkranke & sterbende Menschen
- Hospiz = Herberge
 - Palliativ (lat. Pallium = Mantel, ummanteln, umsorgen)
- Ruhige, grüne, dennoch zentrale Lage, umgeben von altem Baumbestand

- 15 Pflegekräfte
- 3 Hauswirtschaftskräfte
- 2 Seelsorger/innen
- 3 Sozialdienstmitarbeiter/innen
- Ehrenamtliche / Engagierte

Was tun wir?

- Betreuung & Begleitung während der letzten Lebenszeit
- Seelsorgerische Angebote
- Spirituelle Angebote
- Musikalische, künstlerische, andere therapeutische Angebote



Räume zum Wohlfühlen

- 8 Einzelzimmer mit Bad
 - barrierefreier Zugang zur Terrasse



Räume zum Wohlfühlen

- ▶ Gemeinschaftliches Wohn- und Esszimmer
 - ▶ Mit offener Küche



Räume zum Wohlfühlen

- Raum der Stille
 - Ruheraum, für Andachten
 - Für Gäste, Angehörige, Mitarbeitende



Voraussetzungen für die Aufnahme

- Unheilbare Krankheit, begrenzte Lebenserwartung
- Heilung einer Krankheit ausgeschlossen
- Häusliche Versorgung nicht möglich (auch nicht mit ambulanten Diensten)
- Krankenhausbehandlung nicht erforderlich

- = Kostenübernahme durch jeweilige Krankenkasse

- Ärztliche Verordnung
- Genehmigung durch Krankenkasse
- Neue Verordnung & Genehmigung alle vier Wochen nötig

Belegung

- Immer mehr Anfragen aufgrund eines Versorgungsproblems
- Krankheitsverläufe werden dramatischer geschildert
- So gibt es immer wieder Verlegungen ins Pflegeheim oder wieder nach Hause



Unser Ziel

- ▶ Umfassende Zuwendung
- ▶ Geschützter Raum
- ▶ Selbstbestimmte Lebenszeit bereiten

Es geht nicht darum, dem Leben mehr Tage zu geben,
sondern den Tagen mehr Leben.

Cicely Saunders

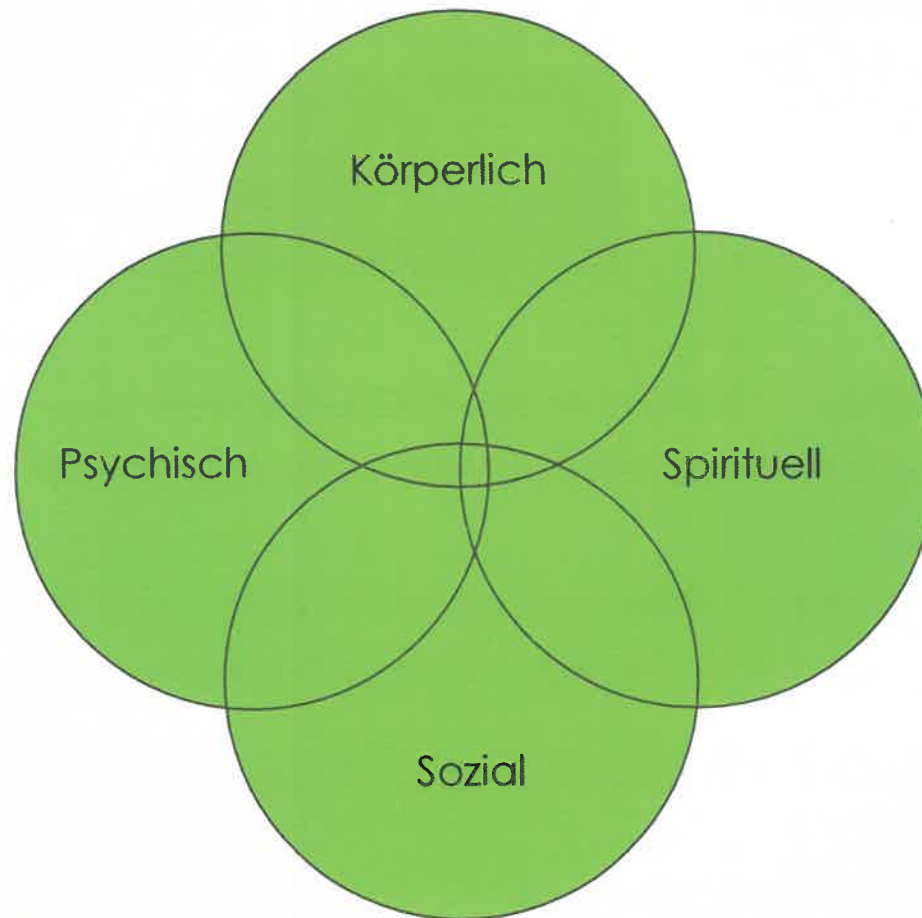


Das ist uns wichtig

- Respekt vor jedem einzelnen Menschen
 - Persönliche Lebensgeschichte
 - Wünsche & Bedürfnisse
- Individuelle Betreuung
- Eigene Entscheidungen treffen durch die Gäste selbst
 - Essenszeit
 - Ruhe & Begleitung
 - Ausflüge, Spaziergänge
- Besucherzeiten rund um die Uhr



Ganzheitlichkeit



Nach Cicely Saunders




Regelmäßige Erinnerungsfeier

- Zwei Mal im Jahr Erinnerungsfeier
 - Für verstorbene Gäste im vorherigen Halbjahr
- Angehörige haben die Möglichkeit nochmals zu gedenken
 - Stein mit dem Namen am Brunnenrand im Park ablegen



Finanzierung

- ▶ Kostenfreier Aufenthalt für die Gäste
 - ▶ Beiträge der Krankenkasse dürfen Betriebskosten nicht abdecken
 - daher Kürzung des Tagessatzes um 5%
 - Dieser Anteil über Spenden finanziert
- ▶ Jährliche 60.000 – 70.000 € Spenden notwendig um Betrieb sicherzustellen
 - ▶ Zuständigkeit bei Samariter Stiftung Münsinger Alb und Hospizstiftung



Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!





Sitzung des Gemeinderates am 20.11.2024

**TOP 3 Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für die Gemeinde Engstingen
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlage/n:

Sachdarstellung/Begründung:

Das Landesgesetz über die Betreuung und Förderung von Kinder in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) regelt in § 3 Abs. 3, dass eine örtliche Bedarfsplanung unter Beteiligung der freien Träger zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben ist. Die kommunale Kindergartenbedarfsplanung ist ein kontinuierlicher Prozess, in den alle Beteiligte der Kindertagesbetreuung mit einbezogen sind. Das Ziel hierbei ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten, Krippen und in der Kindertagespflege zu schaffen. Bereits seit 1996 hat jedes Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Das Kinderförderungsgesetz sieht seit dem Kindergarten-jahr 2013/2014 zudem einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres vor.

Das Angebot an Betreuungsplätzen muss nicht allein von kommunalen Einrichtungen bereitgestellt werden, es ist hierbei der Kommune möglich, mit freien Trägern zu kooperieren. Diese werden dann in die Bedarfsplanung aufgenommen. Die Gemeinde beteiligt sich dabei an den Betriebskosten dieser Träger. Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Engstingen und dem jeweiligen freien Träger wird durch einen Gemeinsamen Ausschuss, bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderats (Kindergartenausschuss) und Vertretern des jeweiligen Kindergartenträgers abgestimmt. In diesem werden beispielsweise Grundsatzfragen und Themen, die der finanziellen Zustimmung der Gemeinde bedürfen, vorberaten.

In den letzten Jahren wurde das Angebot bei der Gemeinde Engstingen stetig weiterentwickelt.

Bestandsaufnahme aufgrund der Bedarfsplanung und weitere Fortschreibung

1. Gemeindekindergarten Kleinengstingen

Für den Gemeindekindergarten Kleinengstingen besteht seit dem 01.01.2024 eine Betriebserlaubnis für 2 Gruppen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3-Bereich) sowie einer Krippengruppe (U3-Bereich). Alle Gruppen bieten das Betreuungsmodell der verlängerten Öffnungszeiten von 7.00 – 14.00 Uhr an, als auch Plätze in der Ganztagesbetreuung von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags bis 14.00 Uhr).

Das Platzangebot beträgt im Ü3-Bereich 45 - 50 Plätze, dies ist abhängig von der Belegung der Ganztagesplätze. Bei mehr als 10 Belegungen in der Ganztagesbetreuung reduziert sich das Platzangebot dieser Gruppe von 25 auf 20 Plätze. Auch besteht die Möglichkeit, Kinder im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufzunehmen. Diese Kinder belegen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 2 Kindergartenplätze.

In der Krippengruppe werden 10 Plätze angeboten. Aktuell besuchen im Ü3-Bereich 44 Kinder den Kindergarten Kleinengstingen, die Krippengruppe wird von 5 Kindern besucht. Im weiteren Verlauf des Kindergartenjahres werden durch Neuaufnahmen und Um-/Eingewöhnungen die zum jetzigen Stand noch offenen Plätze vollständig belegt werden.

Im Kindergarten Kleinengstingen wird die Betreuung für Kinder unter 3 Jahren (U3-Bereich) in der Krippengruppe stark angefragt. Auch im Ü3-Bereich sind alle Plätze verplant und es kommt hier zu einer Warteliste.

In seiner Sitzung vom 30.11.2022 priorisierte der Gemeinderat im Rahmen der Bedarfsplanung die Planungen zur Erweiterung des Kindergartens Kleinengstingen. Die Konzeptionsplanungen inkl. einer ersten Kostenschätzung für die Erweiterung wurden dem Gemeinderat in der Sitzung am 11.10.2023 vorgestellt. In der Sitzung am 29.11.2023 wurde diese Umsetzung in die Bedarfsplanung aufgenommen.

2. Gemeindekindergarten Kohlstetten

Für den Gemeindekindergarten Kohlstetten besteht derzeit eine Betriebserlaubnis für eine altersgemischte Gruppe (2-Jährige bis Schuleintritt) mit 22 Plätzen und einer Ü3-Gruppe mit 25 Plätzen. Die zweite Gruppe wurde im Januar 2023 eröffnet. Auch hier werden verlängerte Öffnungszeiten von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten. Bei der altersgemischten Gruppe ist zu beachten, dass Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres zwei Plätze belegen.

Aktuell wird der Kindergarten Kohlstetten von 44 Kindern betreut. Davon werden 12 Plätze von sechs Kindern unter 3 belegt. 32 Kinder sind über drei Jahre alt.

Im weiteren Verlauf des Kindergartenjahres werden die noch offenen Plätze nahezu belegt werden.

Der Gemeindekindergarten Kohlstetten soll mit einer altersgemischten Gruppe (2-Jährige bis Schuleintritt) sowie mit einer Ü3-Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit in der Bedarfsplanung verbleiben.

3. Waldkindergarten / Naturkindergarten

In der Gemeinderatssitzung vom 30.11.2022 wurde die Einrichtung eines Waldkindergartens / Naturkindergartens vorgestellt (Drucksache 061/2022) und im Rahmen der Bedarfsplanung 2022 (Drucksache 062/2022) behandelt.

Nach Beratung und Diskussion im Gremium wurde der Beschluss gefasst, zunächst die Erweiterung des Kindergartens in Kleinengstingen zu priorisieren und weiterzuverfolgen. Die Planungen für die Einrichtung eines Waldkindergartens wurden an nachfolgende Stelle gesetzt.

4. Evangelischer Kindergarten Berg Großengstingen

Für den Evangelischen Kindergarten Berg besteht eine Betriebserlaubnis für eine altersgemischte Gruppe (2-Jährige bis Schuleintritt) mit Ganztagesbetreuung, verlängerter Öffnungszeit und Regelöffnungszeit mit 22 Kindern und eine altersgemischte Kleingruppe (2-Jährige bis Schuleintritt) mit Regelöffnungszeit und/oder Halbtagsöffnungszeit mit 12 Plätzen. Aktuell ist der Kindergarten mit 33 Plätzen (27 Ü3-Kinder / 3 U-3-Kinder) belegt. Im weiteren Verlauf des Kindergartenjahres werden die noch offenen Plätze belegt werden.

Der Kindergarten Berg soll mit dem bestehenden Platzangebot in der Bedarfsplanung verbleiben.

Die evangelische Kirchengemeinde bietet weiter an, falls Bedarf an weiteren Plätzen im Ü3-Bereich bestehen würde, im Kindergarten Berg, mit Unterstützung durch die Gemeinde Engstingen, bauliche und personelle Erweiterungen zur Einrichtung dieser Plätze vorzunehmen.

5. Katholischer Kindergarten St. Martin Großengstingen

Der Katholische Kindergarten St. Martin hat zum neuen Kindergartenjahr 2024/2025 sein Betreuungsangebot auf 4 Module umgestellt.

Die Betriebserlaubnis besteht nun für eine Regelgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und einer Gruppe mit Ganztagesbetreuung im Ü3-Bereich betrieben. Darüber hinaus werden zwei Krippengruppen U3 mit einmal Ganztagesbetreuung und einmal verlängerter Öffnungszeit geführt.

Aktuell besuchen 39 Ü3-Kinder und 11 Krippenkinder die Einrichtung. Im Ü3-Bereich werden die verfügbaren Plätze im Laufe des Kindergartenjahres belegt werden. Im U3-Bereich werden fortlaufend Kinder aufgenommen, sodass im Juli 2025 geplant 17 Kinder die Einrichtung besuchen können.

Der Kindergarten St. Martin soll mit dem bestehenden Platzangebot in der Bedarfsplanung verbleiben.

6. Waldorfkindergarten – Initiative für Waldorfpädagogik e.V.

Der gemeindeübergreifende Waldorfkindergarten besitzt eine Betriebserlaubnis für drei Kindergartengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (je 24 Plätze), einer Krippengruppe mit 7 Plätzen (verlängerte Öffnungszeit) sowie einer betreuten Spielgruppe mit 10 Plätzen. Aus personellen Gründen kann derzeit kein Ganztagesangebot im Ü3-Bereich angeboten werden.

Aktuell werden derzeit 88 Kinder im Waldorfkindergarten in Engstingen betreut. Davon wird der Kindergarten von 71 Kindergartenkindern (davon 23 Kinder aus Engstingen), 7 Krippen-kindern (davon 2 Kinder aus Engstingen) und 10 Kindern (davon 6 Kinder aus Engstingen) in der betreuten Spielgruppe besucht. Der Kindergarten ist somit voll belegt. Auf der Warteliste stehen 18 Kinder, davon 6 aus Engstingen.

Die Planungen des Krippenbaus sind Stand jetzt eingestellt. Derzeit fehlt das Grundstück für die Errichtung des Gebäudes.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher weiterhin vor, diesen Antrag zurück zu stellen, bis durch die Initiative für Waldorfpädagogik die Finanzierbarkeit und Flächenverfügbarkeit abschließend geklärt ist. Auch muss sich der Gemeinsame Ausschuss mit diesem grundsätzlichen Thema im Vorfeld befassen.

Bis dahin soll der Waldorfkindergarten mit dem bestehenden Platzangebot in der Bedarfsplanung verbleiben.

7. Tagespflege durch Tagesmütter e.V. Reutlingen

Insgesamt werden 12 Kinder aus Engstingen durch eine Kindertagespflegeperson im LK Reutlingen betreut, 3 davon in Hohenstein. 9 Kinder werden in Engstingen von den Tagesmüttern betreut. Weitere 3 Kinder aus Engstingen werden bei umliegenden Tagesmüttern betreut. Bei den betreuten Kindern sind 8 Kinder im Alter von 1 – 6 Jahren. Weitere 4 sind im Alter von 7 – 16 Jahren.

Die Gemeinde ist Mitglied des Tagesmüttervereins, dieser ist nach wie vor für die Gemeinde ein wichtiger Eckpfeiler in der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sowie in der Ganztagesbetreuung und in der Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter.

Der Tagesmütterverein soll daher wie bisher mit seinem Angebot und seiner Kapazität in der Bedarfsplanung verbleiben.

Gesamtsituation

In der Gemeinde Engstingen stehen für den Bereich der Kindergartenkinder über 3 Jahren (Ü3) derzeit 243 (Vj. 249) Plätze zur Verfügung. Aktuell besetzt sind hiervon 214 (Vj. 208 Plätze). Im weiteren Verlauf des Kindergartenjahres werden die meisten der offenen Plätze belegt werden.

Für Kinder unter 3 Jahren (U 3) stehen 51 (Vj. 51) Plätze zur Verfügung. Diese setzen sich rechnerisch wie folgt zusammen: 37 Krippenplätze, 4 Plätze über altersgemischte Gruppen, 10 Plätze in der betreuten Spielgruppe. Aktuell besetzt sind davon 49 (Vj. 40) Plätze.

Das Betreuungsangebot durch die Tagesmütter e.V. Reutlingen deckt auch Zeiten ab, bei denen die Kindergärten keine Betreuung anbieten können.

Die Geburtenzahlen in Engstingen stellen sich in den kommenden Jahren zum Einschulungstichtag wie folgt dar:

Stichtag 01.07.2023		Stichtag 01.07.2024		Stichtag 01.07.2025	
1-3 Jahre	96	1-3 Jahre	94		
3-6 Jahre	211	3-6 Jahre	211	3-6 Jahre	211
Stichtag 01.07.2026					
3-6 Jahre	192				

Nicht berücksichtigt sind hier eventuelle Zu- und Wegzüge in den kommenden Jahren.

Ergänzend hierzu die Statistik zum 01.03.2024 (Stichtag der amtlichen Kindergartenstatistik):

Kinder zum Stichtag 01.03.2024

0 - 3 Jahre	139
0 - 1 Jahre	44
1 - 3 Jahre	95
3 - 6,5 Jahre	182

Plätze (Angebot) zum Stichtag 01.03.2024

1 - 3 Jahre	51
3 - 6,5 Jahre	243

Betreuungsquote

1 - 3 Jahre	47 %
3 - 6,5 Jahre	110 %

Plätze (Belegt) zum Stichtag 01.03.2023

1 - 3 Jahre	45
3 - 6,5 Jahre	201

Belegungsquote

1 - 3 Jahre	88 %
3 - 6,5 Jahre	83 %

Im regelmäßigen Austausch mit den Einrichtungen wird deutlich, dass im Ü3- Bereich Wartelisten geführt werden. Im Juni gab es einen gemeinsamen Termin mit allen Einrichtungsleitungen, bei welchem die Wartelisten abgeglichen und den Kindern jeweils ein Platz zugewiesen werden konnte. Durch Zuzug von Familien mit Kindern oder auch Wünschen zum Wechsel von Kindergärten können wir dennoch nicht jedem Kind direkt einen Platz zuweisen. Die Geschwister- als auch die Übernahmeregel vom U3- in den Ü3-Bereich machen eine Aufnahme in der Wunschrichtung zum Wunschtermin nicht immer möglich.

Ersichtlich ist, dass im Ü3-Bereich nach wie vor Bedarf herrscht und hier entsprechend reagiert werden muss. Rein rechnerisch betrachtet reichen die insgesamt zur Verfügung gestellten Plätze aus.

Im U3-Bereich konnten bisher ausreichend Plätze bereitgestellt werden. Hier wird im Vergleich zum Vorjahr deutlich, dass ein Mehrbedarf an U3-Plätzen vorhanden ist. So waren es 2023 noch 32 Kinder zum Stichtag 01.03.2023, die einen U3 Platz belegten.

Die Zusammenarbeit der Gemeinde mit den freien Trägern durch die Sitzungen der Gemeinsamen Ausschüsse, bestehend aus Vertretern der Gemeinde (Kindergartenausschuss) und der freien Träger, hat sich bewährt. Hier konnte in den vergangenen Jahren frühzeitig auf Entwicklungen reagiert und Veränderungsprozesse frühzeitig miteinander abgestimmt werden.

Finanzierung:

Die entsprechenden Mittel für die Betriebskostenzuschüsse werden im Haushaltsplan der Gemeinde bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Kindergartenbedarfsplanung wird fortgeschrieben und die Einrichtungen werden wie unter den Ziffern 1 - 7 beschrieben in die Bedarfsplanung aufgenommen.



**TOP 4 Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren für das Jahr 2025
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlage/n: Änderungssatzung
Kapitalverzinsung
Kalkulation Abwassergebühren 2025

Sachdarstellung/Begründung:

Die Abwassergebühr wurde letztmalig im Jahr 2022 für die Jahre 2023 und 2024 kalkuliert. Dabei wurden für die einzelnen Jahre folgende Gebührensätze kalkuliert:

Zeitraum	2023	2024
Schmutzwassergebühr in EUR/m ³	2,87	2,94
Niederschlagsgebühr in EUR/m ²	0,18	0,20

Für die Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 wurden die Ausgaben- und Einnahmeansätze, das Anlagevermögen, die Abschreibungen und die kalkulatorischen Kosten unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen (Umsetzung der Eigenkontrollverordnung, Durchführung Strukturgutachten) fortgeschrieben. Für die kalkulatorische Verzinsung wurde ein Zinssatz von 3,5 % angesetzt.

Als Bemessungsgrundlage wurde eine Abwassermenge von 205.500 m³ angesetzt. Für die Berechnung der Niederschlagsgebühr wurde eine abflussrelevante Fläche von 424.700 m² zugrunde gelegt. Es wurde eine Verrechnung von Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 vorgenommen. Über entsprechende Verteilungsschlüssel werden die jeweiligen Ansätze den Kostenstellen Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung zugeordnet.

Festgesetzt wurden die Gebühren nach den einzelnen Jahren wie in der Kalkulation berechnet.

Für die Gebührenkalkulation für das Jahr wurden die Ausgaben- und Einnahmeansätze, das Anlagevermögen, die Abschreibungen und die kalkulatorischen Kosten unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen fortgeschrieben. Für die kalkulatorische Verzinsung wurde ein Zinssatz von 3,4 % angesetzt.

Als Bemessungsgrundlage wurde eine Abwassermenge von 198.200 m³ angesetzt. Für die Berechnung der Niederschlagsgebühr wurde eine abflussrelevante Fläche von 424.800 m² zugrunde gelegt.

Aus dem Haushaltsjahr 2020 ist gemäß gebührenrechtlicher Ergebnisermittlung getrennt nach Schmutzwasser- und Niederschlagsgebühr folgende Unterdeckung/Überdeckung vorhanden:

Jahr	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
2020	Unterdeckung 32.367,38 €	Überdeckung 22.820,94 €
davon bereits verrechnet		
2023	8.276,59 €	7.418,32 €
2024	-, - €	7.418,32 €
verbleiben		
2025	24.090,79 €	7.984,30 €

Gem. § 14 Abs. 2 KAG sind Überdeckungen zwingend binnen fünf Jahren auszugleichen, Unterdeckungen können nur in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Für die Schmutzwassergebühr sind folgende Verrechnungen der Unterdeckung vorgesehen: Der Ausgleich der Unterdeckung aus der Nachkalkulation 2020 beträgt insgesamt 32.367,38 €. Hiervon wurden bereits für das Jahr 2023 8.276,59 € verrechnet. Somit beträgt die noch nicht ausgeglichene Unterdeckung 24.090,79 € und wird in die Kalkulation 2025 zur Verrechnung eingestellt.

Für die Niederschlagswassergebühr sind folgende Verrechnungen der Überdeckungen vorgesehen: Der Ausgleich der Überdeckung aus der Nachkalkulation 2020 beträgt insgesamt 22.820,94 €. Hiervon wurden bereits für die Jahre 2023 und 2024 jeweils 7.418,32 € zur Verrechnung herangezogen. Somit beträgt die noch nicht ausgeglichene Überdeckung 7.984,30 € und wird in die Kalkulation 2025 zur Verrechnung eingestellt.

Über entsprechende Verteilungsschlüssel werden die jeweiligen Ansätze den Kostenstellen Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung zugeordnet.

Die dem Gemeinderat vorliegenden Gebührenkalkulationen für das Jahr 2025 weist für die Schmutzwassergebühr und Niederschlagsgebühr unter Berücksichtigung der Verrechnung der Kostenüberdeckungen folgende Gebührensätze aus:

Zeitraum	2025
Schmutzwassergebühr in EUR/m ³	2,82

Zeitraum	2025
Niederschlagsgebühr in EUR/m ²	0,27

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühren wie vorgeschlagen festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlagen beigefügte Gebührenkalkulation für die getrennte Abwassergebühr der Gemeinde Engstingen für das Jahr 2025 wird beschlossen.
2. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3,4 % festgesetzt.
3. In die Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühr des Jahres 2025 wird aus der Unterdeckung des Jahres 2020 unter Berücksichtigung des bereits verrechneten Betrags in Höhe von 8.276,59 EUR ein Betrag in Höhe von 24.090,79 EUR zur Verrechnung und zum Ausgleich übertragen.

4. In die Gebührenkalkulation für die Niederschlagswassergebühr des Jahres 2025 wird aus der Überdeckung des Jahres 2020 unter Berücksichtigung bereits verrechneter Beträgen in Höhe von insgesamt 14.836,64 EUR ein Betrag in Höhe von 7.984,30 EUR zur Verrechnung und zum Ausgleich übertragen.
5. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung für das Jahr 2025 wird auf 2,82 EUR/m³ festgesetzt.
6. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung für das Jahr 2025 wird auf 0,27 EUR/m² festgesetzt.
7. Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Engstingen wird beschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS) der Gemeinde Engstingen

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 20.11.2024 folgende Änderung der Satzung vom 09.11.2011, zuletzt geändert am 30.11.2022, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 41) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,82 Euro.

§ 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr: 0,27 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Engstingen, den 20.11.2024

Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verzinsung des eingesetzten Kapitals

Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Zinssatz auf Basis des durchschnittlichen Fremdkapitalzinses:	3,40%
Gültig ab:	
Gemeinderatsbeschluss vom:	

1. Kreditzinsen (durchschnittlicher Zinssatz für die eigenen Kredite)

a) Schuldenstand	Schuldenstand am 31.12.	Durchschnitt 1.1./31.12.
Ergebnis 2010	3.705.168,46 €	3.709.408,45 €
Ergebnis 2011	3.497.520,51 €	3.601.344,49 €
Ergebnis 2012	3.472.656,22 €	3.485.088,37 €
Ergebnis 2013	3.246.338,36 €	3.359.497,29 €
Ergebnis 2014	3.036.482,99 €	3.141.410,68 €
Ergebnis 2015	2.832.523,89 €	2.934.503,44 €
Ergebnis 2016	2.628.564,79 €	2.730.544,34 €
Ergebnis 2017	2.396.105,69 €	2.512.335,24 €
Ergebnis 2018	2.197.846,59 €	2.296.976,14 €
Ergebnis 2019	1.999.587,49 €	2.098.717,04 €
Ergebnis 2020	1.801.328,39 €	1.900.457,94 €
Ergebnis 2021	1.615.614,41 €	1.708.471,40 €
Ergebnis 2022	1.467.534,07 €	1.541.574,24 €
Ergebnis 2023	1.228.203,83 €	1.347.868,95 €

b) gezahlte Kreditzinsen für Marktkredite		(gerundet)
Ergebnis 2010	135.189,87 €	3,64%
Ergebnis 2011	138.079,37 €	3,83%
Ergebnis 2012	128.749,44 €	3,69%
Ergebnis 2013	124.649,70 €	3,71%
Ergebnis 2014	109.321,87 €	3,48%
Ergebnis 2015	107.051,22 €	3,65%
Ergebnis 2016	99.743,64 €	3,65%
Ergebnis 2017	90.969,88 €	3,62%
Ergebnis 2018	81.176,86 €	3,53%
Ergebnis 2019	71.096,29 €	3,39%
Ergebnis 2020	59.289,88 €	3,12%
Ergebnis 2021	53.277,56 €	3,12%
Ergebnis 2022	48.264,49 €	3,13%
Ergebnis 2023	43.851,05 €	3,25%
	33,95%	dividiert
		durch:
	10	Durchschnitt:
		3,395%

2. kalkulatorischer Zinssatz

Der kalkulatorische Zinssatz wird gerundet auf

3,4%

HEYDER + PARTNER

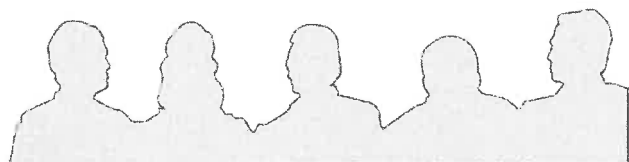
GEMEINDE ENGSTINGEN

GEBÜHRENKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGE BÜHR

KALKULATIONSZEITRAUM 2025

SCHLUSSFASSUNG 15. NOVEMBER 2024



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen



HEYDER + PARTNER



GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH



KONRAD-ADENAUER-STR. 15 72072 TÜBINGEN

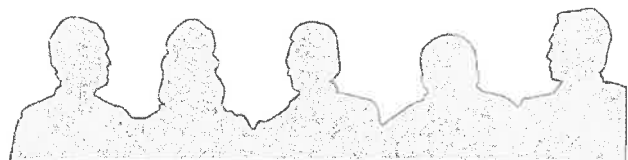


TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55



www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Gebührenmaßstab	2
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	2
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	2
3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen	4
4. Kostenseite	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	6
4.3 Kalkulatorische Verzinsung	7
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	8
4.4.1 Kostenträgerrechnung	8
4.4.2 Kostensplittung	9
5. Kalkulationszeitraum	11
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	12
7. Kalkulationsgrundlagen	13
8. Ergebnis	14

Anlagenverzeichnis

Anlage I : Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	15
Anlage II : Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	16
Anlage III : Straßenentwässerungskostenanteil	17
Anlage IV : Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands	18
Anlage V : Verwendete Verteilerschlüssel	21
Anlage VI : Ausgleich/ Verrechnung von Vorperioden-/Vorjahresergebnissen	22

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem Beschluss des Gemeinderats wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens¹.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt².

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden³.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen -

¹ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

² VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

³ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



Gemeinde Engstingen

wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.



3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden und Landkreisen für den gemäß § 2 Abs. 1 KAG in der Satzung festzulegenden Gebührenmaßstab keine einfachgesetzlichen Beschränkungen auferlegt. Das ortsgesetzgeberische Ermessen der Gemeinden und Landkreise ist jedoch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG sowie das Äquivalenzprinzip eingeschränkt.

Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solches, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Aufgabenträger erbrachten Leistung stehen darf. Es fordert ferner, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren erhoben werden, und berührt sich insoweit mit dem Gleichheitssatz⁴.

Das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip bildet damit eine Obergrenze für die Gebührenbemessung. Unterhalb dieser Obergrenze ist die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers im Wesentlichen nur durch das aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot in der Weise eingeschränkt, dass bei gleichartig beschaffenen Leistungen die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze in den Grenzen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit so zu wählen und zu staffeln sind, dass sie dem unterschiedlichen Ausmaß der erbrachten Leistungen Rechnung tragen, damit die verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldern gewahrt bleibt.

Das Willkürverbot belässt damit dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung (wesentlich) gleicher Sachverhalte und die willkürliche Gleichbehandlung (wesentlich) ungleicher Sachverhalte. Die hierdurch gezogenen Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit überschreitet der Satzungsgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenze ist unter dem Gesichtspunkt des

⁴ vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995 – 8 N 3.93, NVwZ-RR 1995, 594; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.11.2008 – 2 S 623/06, AbfallR 2009, 44

Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Satzungsgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat⁵.

⁵ vgl. Rieger in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2009, § 6 RdNr. 591



4. Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁶.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

⁶ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211



Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

Gemeinde Engstingen

4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u.ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straßen



4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁷.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden⁸.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10⁹. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies in Anlage V „Verteilerschlüssel“ (Seite 21) dargestellt.

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010



Gemeinde Engstingen

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden¹⁰.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlichen oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹¹.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage V "Verteilerschlüssel" (Seite 21) dargestellt.

¹⁰ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹¹ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen einjährigen Gebührenbemessungszeitraum (Kalkulationszeitraum) für das Haushaltsjahr 2025 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Stadtrat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Stadtrat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Stadtrat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.



Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Stadtratsaufzeichnungen vorhanden sein.

7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Gebührenkalkulation 2025 (einjähriger Gebührenbemessungszeitraum) der Gemeinde Engstingen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- prognostizierte laufende Kosten (Betriebs-/Verwaltungskosten) und Einnahmen im Kalkulationszeitraum: Planansätze 2025 lt. Aufstellung und ergänzenden Angaben der Verwaltung
- auf 31.12. des Kalkulationsjahres 2025 fortgeschriebene Restbuchwerte des Anlagevermögens und Auflösungsreste des Anlagekapitals (Sonderposten) sowie Abschreibungen und Auflösungsbeträge des Anlagekapitals lt. Anlagenachweis/Kapitalnachweis Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der Zugänge im Haushaltsjahr 2024 und im Kalkulationsjahr 2025 lt. Angaben der Verwaltung
- Prognostizierte Schmutzwassermenge im Kalkulationszeitraum: 205.500 m³ lt. Angabe der Verwaltung
- Prognostizierte bebaute/befestigte (versiegelte) Fläche im Kalkulationszeitraum: 424.700 m² lt. Angabe der Verwaltung
- Kalkulatorische Verzinsung nach der Restwertmethode mit einem Zinssatz für den Kalkulationszeitraum in Höhe von 3,4 % lt. Angabe der Verwaltung

Gemeinde Engstingen

8. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2025 folgende Gebührensätze:

Kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/vorangegangenen Gebührenbemessungszeiträumen)

Schmutzwasserbeseitigung **2,77 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,28 €/m²**

Gebührensätze mit Ausgleich

- des bislang noch nicht ausgeglichenen Restbetrages der Unterdeckung des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 24.090,79 € (Unterdeckung gesamt im Haushaltsjahr 2020: 32.367,38 €) in der Schmutzwasserbeseitigung
- des bislang noch nicht ausgeglichenen Restbetrages der Überdeckung des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 7.984,30 € (Überdeckung gesamt im Haushaltsjahr 2020: 22.820,94 €) in der Niederschlagswasserbeseitigung

(siehe Anlage VI, S. 22 - 23)

Schmutzwasserbeseitigung **2,82 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,27 €/m²**



Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung 2025

Gemeinde Engstingen

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	468.115,76
laufende Einnahmen	0,00
Summe	468.115,76
Summe laufende Kosten	468.115,76 €
Kalkulatorische Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	100.626,64
Summe	100.626,64
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-49.073,65
Summe	-49.073,65
Kalkulatorische Zinsen	
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	63.004,28
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-25.520,72
Summe	37.483,55
Summe kalkulatorische Kosten	89.036,54 €
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	557.152,30 €
Bemessungsgrundlage	205.500,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz	2,7112 €/m³
Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden	
Ausgleich Kostenunterdeckung (siehe Anlage VI, Seite 22)	24.090,79 €
Bemessungsgrundlage	205.500,00 m³
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,12
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich	2,8284 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2025

Gemeinde Engstingen

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	56.586,82
laufende Einnahmen	0,00
Summe	56.586,82
Summe laufende Kosten	56.586,82 €
Kalkulatorische Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	66.386,54
Summe	66.386,54
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-32.715,77
Summe	-32.715,77
Kalkulatorische Zinsen	
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	49.698,45
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-17.013,82
Summe	32.684,63
Summe kalkulatorische Kosten	66.355,40 €
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	122.942,22 €
Bemessungsgrundlage	424.700,00 m²
Kostendeckender Gebührensatz	0,2895 €/m²
Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden	
Ausgleich Kostenüberdeckung (vgl. Anlage VI, Seite 22)	-7.984,30 €
Bemessungsgrundlage	424.700,00 m²
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,02
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich	0,2707 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil 2025

Gemeinde Engstingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	20.997,42
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	20.997,42
Summe laufende Kosten		20.997,42 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	45.095,46
	Summe	45.095,46
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-7.551,79
	Summe	-7.551,79
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	33.863,91
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-2.124,45
	Summe	31.739,47
Summe kalkulatorische Kosten		69.283,14 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Straßenentwässerungskostenanteil		90.280,56 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2025
Gemeinde Engstingen

Laufende Ausgaben					
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €
Kläranlage					
Aufwendungen für Betriebsführung	KA Bk	135.660,00	129.690,96	4.341,12	1.627,92
Unterhaltung Grundstücke	KA Bk	16.000,00	15.296,00	512,00	192,00
Geräte, Ausstattung	KA Bk	10.000,00	9.560,00	320,00	120,00
Bewirtschaftung bauliche Anlagen	KA Bk	183.000,00	174.948,00	5.856,00	2.196,00
Steuern	KA Bk	2.900,00	2.772,40	92,80	34,80
Bürobedarf	KA Bk	18.000,00	17.208,00	576,00	216,00
Kanalisation/Sammler/RÜB					
Aufwendungen für Betriebsführung Regenüberlaufbecken	MW Bk	7.140,00	3.570,00	2.606,10	963,90
Unterhaltung Kanalnetz	MW Bk	30.000,00	15.000,00	10.950,00	4.050,00
Bürobedarf	MW Bk	18.000,00	9.000,00	6.570,00	2.430,00
Erstattungen für Verwaltungs-/Betriebsaufwand	MW Bk	46.500,00	23.250,00	16.972,50	6.277,50
Innere Verrechnungen - Anteil Kanalisation/Sammler/RÜB	MW Bk	17.100,00	8.550,00	6.241,50	2.308,50
Abwasserabgabe	SW	13.000,00	13.000,00		
Summe		545.700,00	468.115,76	56.586,82	20.997,42



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens					
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €
Kläranlage	KA KK	5.866,87	5.016,17	557,35	293,34
Sammler/Pumpwerke für:					
Mischwasser	MW KK	9.455,62	4.255,03	2.836,69	2.363,91
Regenüberlaufbecken	MW KK	1.253,95	564,28	376,19	313,49
Kanalsystem für:					
Schmutzwasser	SW	7.389,56	7.389,56		
Niederschlagswasser	NW	20.470,60		10.235,30	10.235,30
Mischwasser	MW KK	82.631,51	37.184,18	24.789,45	20.657,88
Hausanschlüsse für:					
Schmutzwasser	SW	1.304,04	1.304,04		
Niederschlagswasser	NW HA	3.612,46		3.612,46	
Mischwasser	MW HA	14.582,03	7.291,02	7.291,02	
Summe		146.566,64	63.004,28	49.698,45	33.863,91

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens					
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €
Kläranlage	KA KK	19.222,79	16.435,48	1.826,16	961,14
Sammler/Pumpwerke für:					
Mischwasser	MW KK	29.903,63	13.456,63	8.971,09	7.475,91
Regenüberlaufbecken	MW KK	1.107,00	498,15	332,10	276,75
Kanalsystem für:					
Schmutzwasser	SW	4.481,24	4.481,24		
Niederschlagswasser	NW	12.413,94		6.206,97	6.206,97
Mischwasser	MW KK	120.698,75	54.314,44	36.209,63	30.174,69
Hausanschlüsse für:					
Schmutzwasser	SW	790,81	790,81		
Niederschlagswasser	NW HA	2.190,70		2.190,70	
Mischwasser	MW HA	21.299,78	10.649,89	10.649,89	
Summe		212.108,63	100.626,64	66.386,54	45.095,46

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Zuweisungen für:						
	Mischwassersammler	MW KK	4.149,19	1.867,14	1.244,76	1.037,30
	Mischwasserkanäle	MW KK	4.348,59	1.956,86	1.304,58	1.087,15
Beiträge						
	Kanalbeiträge	Kan Bei	36.161,20	21.696,72	14.464,48	
Summe			44.658,99	25.520,72	17.013,82	2.124,45

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Zuweisungen für:						
	Mischwassersammler	MW KK	14.786,57	6.653,96	4.435,97	3.696,64
	Mischwasserkanäle	MW KK	15.420,57	6.939,26	4.626,17	3.855,14
Beiträge						
	Kanalbeiträge	Kan Bei	59.134,06	35.480,44	23.653,62	
Summe			89.341,20	49.073,65	32.715,77	7.551,79



Verteilerschlüssel Gemeinde Engstingen

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,0%	50,0%	
Die Kosten werden komplett der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet. Danach werden sie je zur Hälfte der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80,0%	10,0%	10,0%	
Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Nach diesem Modell werden 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 90% zu 10% zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	
Entsprechend oben genannten Berechnungsmodell werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 25% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 60% zu 40% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%		
Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	60,0%	40,0%		
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden					

Anlage VI: Ausgleich/Verrechnung Über-/Unterdeckungen aus vorangegangenen Haushaltsjahren/Gebührenbemessungszeiträumen

Schmutzwasserbeseitigung

Haushalts-jahr	Betrag	Bemerkung	Ausgleich in Gebührenkalkulation 2025	Ausgleich in Gebührenkalkulation 2025 (einjähriger Kalkulationszeitraum) oder Verrechnung mit eventuellen Überdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2021, 2022, 2023, 2024
2020	-32.367,38 €	Unterdeckung lt. Berechnung der Verwaltung		
	-8.276,59 €	davon bereits in Gebührenkalkulation 2023 zum Ausgleich eingestellt		
	-24.090,79 €	noch nicht ausgeglichener Restbetrag ¹	-24.090,79 €	
Summe:	-24.090,79 €	Unterdeckung	-24.090,79 €	0,00 €

¹ eine zwingende rechtliche Ausgleichspflicht besteht nicht (§ 14 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KAG BW: "..... Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden."). Sofern ein Ausgleich erfolgen soll, ist dieser aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist spätestens bis zum 31.12.2025 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation für den (einjährigen) Gebührenbemessungszeitraum 2025 einzustellen oder durch Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Überdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2021, 2022, 2023, 2024 zu verrechnen.

Anlage VI: Ausgleich/Verrechnung Über-/Unterdeckungen aus vorangegangenen Haushaltsjahren/Gebührenbemessungszeiträumen

Niederschlagswasserbeseitigung

Haushalts-jahr	Betrag	Bemerkung	Ausgleich in Gebührenkalkulation 2025	Ausgleich in Gebührenkalkulation 2025 (einjähriger Kalkulationszeitraum) oder Verrechnung mit eventuellen Überdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2021, 2022, 2023, 2024
2020	22.820,94 €	Überdeckung lt. Berechnung der Verwaltung		
	7.418,32 €	davon bereits in Gebührenkalkulation 2023 zum Ausgleich eingestellt		
	7.418,32 €	davon bereits in Gebührenkalkulation 2023 zum Ausgleich eingestellt		
	7.984,30 €	noch nicht ausgeglichener Restbetrag ¹	7.984,30 €	
Summen:	7.984,30 €	Überdeckung	7.984,30 €	42.242,91 €

¹ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: "..... sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist der noch nicht ausgeglichene Restbetrag der Überdeckung (30.238,26 €) spätestens bis zum 31.12.2025 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2021, 2022, 2023, 2024 zu verrechnen.



Sitzung des Gemeinderates am 20.11.2024

TOP 5 Kalkulation und Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühren für das Jahr 2025

- Beratung und Beschlussfassung

Anlage/n: Wasserversorgung Gebührenkalkulation 2025

Wasserversorgung Änderungssatzung 2025

Sachdarstellung/Begründung:

Die Bemessungsgrundlage für den aktuellen Wasserpreis ist die Gebührenkalkulation aus dem Jahre 2022 für die Jahre 2023 und 2024; die Gebühr wurde zuletzt zum 01.01.2024 auf 2,98 €/m³ festgesetzt. Die Wasserversorgungssatzung wurde entsprechend geändert. Die Kalkulation wurde nun für das Jahr 2025 überarbeitet.

Die vorliegende Kalkulation basiert auf folgenden Datengrundlagen:

- fortgeschriebene vorläufige Rechnungsergebnisse des Wirtschaftsplans 2023 unter Berücksichtigung des laufenden Wirtschaftsjahres 2024
- Berücksichtigung der gestiegenen Kosten (z. Bsp. Energiepreise, gestiegene Kosten für Dienstleistungen)
- fiktiv fortgeschriebener Anlagennachweis
- fiktiv fortgeschriebenen Fremdkapitalzinsen

Auch die Grundgebühren wurden in diesem Zuge überprüft. Der Gemeindetag empfiehlt dabei, nicht mehr als 25 % der Fixkosten in die Bemessung der Grundgebühren einzubeziehen. Zu den Fixkosten in diesem Sinne gehören die anteiligen Personalkosten der Verwaltung, Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial.

Nach der Eigenbetriebsverordnung kann für die gemeindlichen Einrichtungen ein Preisnachlass gewährt werden. Dieser beträgt momentan 10%. Abgegeben werden rund 7.900 m³ Wasser pro Jahr.

Die Verwaltung empfiehlt, auf Basis der Gebührenkalkulation die Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2025 mit 3,05 €/m³ festzulegen.

Die Grundgebühr soll für das Jahr 2025 wie folgt festgelegt werden:

Dauerdurchfluss Q_3 in m^3/h	bis 4	6,3 und 10	16	25 und größer
bzw. Nenndurchfluss Q_n in m^3/h	bis 2,5	3,5 und 6	10	15 und größer
Überlastdurchfluss Q_4 in m^3/h	bis 5	7,875 und 12,5	20	31,25 und größer
bzw. Maximaldurchfluss Q_{max} in m^3/h	bis 5	7 und 12	20	30 und größer
€/Monat	3,90	7,80	15,61	23,41

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgelegte Gebührenkalkulation für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Engstingen wird beschlossen.

Die Grundgebühr für das Jahr 2025 wird wie folgt festgelegt:

Dauerdurchfluss Q_3 in m^3/h	bis 4	6,3 und 10	16	25 und größer
bzw. Nenndurchfluss Q_n in m^3/h	bis 2,5	3,5 und 6	10	15 und größer
Überlastdurchfluss Q_4 in m^3/h	bis 5	7,875 und 12,5	20	31,25 und größer
bzw. Maximaldurchfluss Q_{max} in m^3/h	bis 5	7 und 12	20	30 und größer
€/Monat	3,90	7,80	15,61	23,41

Die Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2025 wird mit 3,05 €/m³ festgelegt.

2. Die vorgelegte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Engstingen wird beschlossen.

**Gebührenkalkulation für den
Eigenbetrieb Wasserversorgung
der Gemeinde Engstingen
für das Jahr 2025**

**Zusammenfassung
Gebührenkalkulation Eigenbetrieb Wasserversorgung**

Wasserverbrauchsgebühr

	Bisher	2025	Summe	Durchschnitts- gebühr
Kosten in EUR	 	726.112,92	726.112,92	
Entlastung durch Grundgebühren in EUR	 	85.259,840	85.259,84	
Ugedeckte Kosten in EUR	 	640.853,076	640.853,08	
Wassermenge in m ³	 	210.000	210.000	
Gebühr EUR/m ³	2,9800	3,0517		

Der Ermittlung der Kosten liegt die Einbeziehung der 10% Ermäßigung der Wassergebühr für Gemeindeeinrichtungen zugrunde.

Grundgebühren

Dauerdurchfluss Q3 in m ³ /h bzw. Nenndurchfluss Qn in m ³ /h	bis 4	6,3 und 10	16	25 und größer
	bis 2,5	3,5 und 6	10	15
Überlastdurchfluss Q4 in m ³ /h bzw. Maximaldurchfluss Qmax in m ³ /h	bis 5	7,875 und 12,5	20	31,25 und größer
	bis 5	7 und 12	20	30
EUR/Monat bisher	3,80	7,60	15,21	22,81
EUR/Monat 2025	3,9027	7,8053	15,6107	23,4160
Anzahl Wasserzähler im Gemeindegebiet	1.751	19	2	3

**Gebührenkalkulation für den Eigenbetrieb Wasserversorgung
der Gemeinde Engstingen für das Wirtschaftsjahr 2025**

1. Übersicht über Aufwand und Einnahmen

Aufwand

		€
Fixkosten der Wasserversorgung	Summe	379.600,00
Wasseruntersuchungen		1.300,00
Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen		5.000,00
Unterhaltung Leitungsnetz		35.000,00
Geräte Ausstattung		6.000,00
Wasserzähler		24.000,00
Fahrzeugunterhaltung		19.000,00
Erstattung Personalaufwand Bauhof		90.100,00
Personalaufwand		0,00
Gebühren, Beiträge und Mieten		500,00
Versicherungen		1.000,00
Geschäftsaufwand		12.000,00
Reisekosten		100,00
Verwaltungskostenbeitrag		54.400,00
sonstige Aufwendungen		500,00
sonstige Steuern		500,00
Abschreibungen		100.200,00
Fremdkapitalzinsen		30.000,00
Variable Kosten der Wasserversorgung	Summe	360.000,00
Fremdwasserbezug		360.000,00
Geschäftsaufwand (Planungskosten)		0,00
	Gesamtsumme	739.600,00

Erträge

		€
Materialerlös		100,00
Installationen (7%)		4.500,00
Vermischte Einnahmen		100,00
Anteil Afa Bauhof		11.000,00
	Summe	15.700,00

Ungedeckter Aufwand

		€
Kosten		739.600,00
abzgl. Einnahmen		-15.700,00
	Summe	723.900,00

2. Ermittlung der Grundgebühren

Nach einer Empfehlung des Gemeindetags können bis zu 25% der Fixkosten als Bemessungsgrundlage in die Grundgebühr einbezogen werden.

Fixkosten	379.600,00 €	hiervon 25%	94.900,00 €
-----------	--------------	-------------	-------------

von den Fixkosten der Einrichtung (insbesondere Abschreibungen) sollen

85.000,00 €	über Grundgebühren finanziert werden
-------------	--------------------------------------

Die Grundgebühren werden nach der Nenngroße der Wasserzähler bemessen und linear nach dem Dauerdurchfluss gestaffelt. Folgende Zählertypen kommen im Gemeindegebiet vor:

a	b	c	d
Dauerdurchfluss (Q3) m³/h	Äquivalenz- ziffer	Anzahl der Zähler	Bemessungseinheiten (b x c)
bis 4	1,00	1.751	1.751,00
bis 4*	1,00	0	0,00
6,3 und 10	2,00	19	38,00
6,3 und 10*	2,00	0	0,00
16	4,00	2	8,00
25 und größer	6,00	3	18,00
25* und größer	6,00	0	0,00
			1.815,00

* in Gemeindevorrichtungen mit
0 % Ermäßigung

Aus den Kosten ergeben sich folgende
Grundgebührensätze je Bemessungseinheit (BE) und Monat:

$$85.000,00 \text{ €} : 1.815,00 = 46,8320 \text{ € / BE}$$

$$46,83 \text{ € / BE} : 12 = 3,9027 \text{ € / BE mtl.}$$

Dies führt bei den einzelnen Zählertypen zu folgenden **monatlichen Grundgebührensätzen**:

a	b	c	d
Dauerdurchfluss (Q3) m³/h	Äquivalenz- ziffer	Gebühren- satz je BE €	Gebühren- satz / Zähler (b x c)
bis 4	1,00	3,9027	3,9027 €
bis 4*	1,00	3,9027	3,9027 €
6,3 und 10	2,00	3,9027	7,8053 €
6,3 und 10*	2,00	3,9027	7,8053 €
16	4,00	3,9027	15,6107 €
25 und größer	6,00	3,9027	23,4160 €
25* und größer	6,00	3,9027	23,4160 €

3. Bemessungseinheiten für Verbrauchsgebühr

Wasserverbrauch	in m³	
insgesamt	210.000	
davon		
Normalgebühr	202.100	
Eigenverbrauch mit ermäßigter Gebühr	7.900	10,00 % Ermäßigung
unentgeltlicher Eigenverbrauch		% Ermäßigung
Fälle ohne Grundgebühr		

4. Ermittlung der Verbrauchsgebühren

4.1 Variante Ausschluss der Gewinnerzielung (Verzicht auf Eigenkapitalverzinsung)

4.1.1 Erhöhte Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr

Ungedeckter Aufwand 723.900,00 € (s. Nr. 1)

Die Gebührenermäßigungen für die Gemeindeeinrichtungen (s. Nr. 3) entsprechen einer Reduzierung der jeweiligen Bemessungseinheiten um den Ermäßigungsbetrag. Da in der Gebührenkalkulation die vollen Bemessungseinheiten zu berücksichtigen sind, kann die finanzielle Auswirkung der Gebührenermäßigung nur über einen (gebührenrechtlich zulässigen) "Gewinnzuschlag" erreicht werden. Der "Gewinnzuschlag" ermittelt sich wie folgt:

Bemessungseinheiten	Ermäßigung %	Ermäßigung absolut
6.400,00	10,00	640,00
0,00	0,00	0,00
		640,00

Danach würden sich folgende reduzierte Bemessungseinheiten ergeben:

volle Bemessungseinheiten	210.000,00	m ³
abzgl. Reduzierung	-640,00	m ³
	<u>209.360,00</u>	

Daraus ergibt sich folgender "Gewinnzuschlag":

723.900,00 €	:	209.360,00 m ³	x	210.000,00 m ³	=	726.112,92 €
						abzüglich Kosten
						<u>-723.900,00 €</u>
						"Gewinnzuschlag" 2.212,92 €

Aus den um den "Gewinnzuschlag" erhöhten Kosten ergeben sich folgende **Verbrauchsgebührensätze je m³** :

726.112,92 €	:	210.000,00 m ³	=	3,4577 € / m³
--------------	---	---------------------------	---	---------------------------------

4.1.2 Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr

Zwecks Ermittlung des für Fälle mit Grundgebühr maßgebenden Verbrauchsgebührensatzes ist der unter Nr. 4.1.1 ermittelte Verbrauchsgebührensatz um die Entlastungswirkung der Grundgebühren zu reduzieren. Hierbei ist zu beachten, dass der folgende Teil des unter Nr. 4.1.1 ermittelten "Gewinnzuschlags" auf die über Grundgebühren zu deckenden Kosten entfällt:

85.000,00 €	:	209.360,00 m ³	x	210.000,00 m ³	=	85.259,84 €
						abzüglich Kosten
						<u>-85.000,00 €</u>
						"Gewinnzuschlag" 259,84 €

Dieser Teil des "Gewinnzuschlags" entlastet ebenfalls den für Fälle mit Grundgebühren maßgebenden Verbrauchsgebührensatz. Er ist hierfür noch im Verhältnis der Verbrauchsmengen dieser Fälle zu den gesamten Verbrauchsmengen hochzurechnen:

Gesamte Verbrauchsmenge	210.000,00	m ³
abzgl. Verbrauchsmenge ohne Grundgebühr	0,00	m ³
<u>Verbrauchsmenge mit Grundgebühr</u>	<u>210.000,00</u>	<u>m³</u>
259,84 m ³ x	210.000,00 m ³ :	210.000,00 m ³
	=	259,84 m ³

85.000,00 €	über Grundgebühren zu deckende Kosten
<u>259,84 €</u>	anteiliger "Gewinnzuschlag"
85.259,84 €	erhöhter Betrag

$$85.259,84 \text{ €} : 210.000,00 \text{ m}^3 = 0,4060 \text{ € / m}^3$$

Die **Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr** ermittelt sich somit wie folgt:

3,4577 € / m ³	erhöhte Verbrauchsgebühr
<u>-0,4060 € / m³</u>	<u>abzgl. Ermäßigung wegen Grundgebühr</u>
3,0517 € / m³	

Der eigentliche "Gewinnzuschlag" wegen der ermäßigten Verbrauchsgebühr für Gemeindeeinrichtungen beträgt

2.212,92 €	(voller Betrag; s. Nr. 4.1.1)
<u>-259,84 €</u>	(abzgl. Entlastung Fälle mit Grundgebühr)
1.953,08 €	

Wenn der "Gewinnzuschlag" mit der vollen Gebühr für die Eigennutzung verrechnet wird, entspricht dies der steuerrechtlich anerkannten Gebührenermäßigung, so dass insofern keine Gewinne entstehen und auch keine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist.

a	b	c	d	e
Verbrauch in m ³	Gebührensatz in €	Ermäßigung in %	Ermäßigung in € / m ³	Ermäßigung in € gesamt (a x d)
7.900	3,0517	10,00	0,3052	2.410,83
0	3,0517	0,00	0,0000	0,00
				<u>2.410,83</u>

Wasserversorgung Engstingen Abschreibungen Kalkulation 2025

Anlagengruppen	Anschaffungswerte					Abschreibung/Wertberichtigung				Restbuchwert 2025
	Anfangsstand	Zugang	Abgang (A) Zuschuss (Z)	Um- buchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang angesammelte Abschreibung	Endstand	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Software	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Imm. Vermögensgegenst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke mit Bauten	756.082,95	0,00	0,00	0,00	756.082,95	346.455,42	1.918,85	0,00	348.374,27	407.708,68
2. Gewinnungsanlagen	8.325,48	0,00	0,00	0,00	8.325,48	8.325,48	0,00	0,00	8.325,48	0,00
3. Verteilungsanlagen										
a) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	4.102.868,15	202.000,00	0,00	18.186,05	4.323.054,20	2.923.464,73	72.999,82	0,00	2.996.464,55	1.326.589,65
b) Messeinrichtungen	17.057,20	0,00	0,00	0,00	17.057,20	16.681,18	68,37	0,00	16.749,55	307,65
4. Betriebs- und Geschäftsaustattung	391.936,47	25.000,00	0,00	0,00	416.936,47	274.269,39	25.180,46	0,00	299.449,85	117.486,62
5. Anlagen im Bau	18.186,05	0,00	0,00	-18.186,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	5.294.456,30	227.000,00	0,00	0,00	5.521.456,30	3.569.196,20	100.167,51	0,00	3.669.363,71	1.852.092,59
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen										
Echazgruppe XIV	392,13	0,00	0,00	0,00	392,13	0,00	0,00	0,00	0,00	392,13
Summe Finanzanlagen	392,13	0,00	0,00	0,00	392,13	0,00	0,00	0,00	0,00	392,13
Gesamtsumme Anlagevermögen	5.294.848,43	227.000,00	0,00	0,00	5.521.848,43	3.569.196,20	100.167,51	0,00	3.669.363,71	1.852.484,72

**Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Engstingen**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.11.2024 folgende Änderung der Satzung vom 09.11.2011, zuletzt geändert am 30.11.2022, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderungen**

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss Q_3 in m^3/h	bis 4	6,3 und 10	16	25 und größer
bzw. Nenndurchfluss Q_n in m^3/h	bis 2,5	3,5 und 6	10	15 und größer
Überlastdurchfluss Q_4 in m^3/h	bis 5	7,875 und 12,5	20	31,25 und größer
bzw. Maximaldurchfluss Q_{max} in m^3/h	bis 5	7 und 12	20	30 und größer
€/Monat	3,90	7,80	15,61	23,41

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2025 pro Kubikmeter 3,05 €.

§ 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet,
beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2025 pro Kubikmeter 3,05 €.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Engstingen, 20.11.2024

Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.